



männerriege hildisrieden

Statuten



1. Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen Männerriege Hildisrieden besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hildisrieden

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1 Durchführung von regelmässigen Trainings mit Schwergewicht Gesundheitssport (Kein Leistungssport)
- 2.2 Förderung und Pflege der Kameradschaft innerhalb des Vereins
- 2.3 Zusammenarbeit mit den übrigen Dorfvereinen, insbesondere mit den Sportvereinen
- 2.4 Zusammenarbeit mit Vereinen der Nachbargemeinden, bzw. der engeren Region.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Es kann jedermann, in der Regel nach Vollendung des 25. Altersjahres, die Aktivmitgliedschaft beantragen. Nach einer Mitgliedschaft von in der Regel mindestens fünf Jahren kann ein Übertritt in die Passivmitgliedschaft beantragt werden.
- 3.2 Der Vorstand beschliesst die Aufnahme, bzw. den Übertritt.
- 3.3 Jedes Neumitglied hat beim Eintritt das Recht die Vereinsstatuten zu verlangen.
- 3.4 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsarten:
 - Aktivmitglieder (aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen).
 - Passivmitglieder (Teilnahme an gesellschaftlichen Vereinsnälässen).
 - Gönnermitglieder (finanzielle Unterstützung des Vereins)
- 3.5 Der Übertritt in eine andere Mitgliedschaft oder der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Das Mitglied ist bis zu seinem Über- oder Austritt beitragspflichtig.



- 3.6 Wer den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen. Er hat das Rekursrecht nach ZGB.

4. Beiträge

- 4.1 Die Generalversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1 Jedes Aktivmitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Passivmitglied ist berechtigt an den gesellschaftlichen Anlässen des Vereins teilzunehmen.
- 5.3 Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat an den Vereinsversammlungen eine Stimme und kann in den Vorstand oder in eine andere Funktion gewählt werden.
- 5.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nachzuleben, die Vereinsinteressen nach aussen zu fördern und den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
- 5.5 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Haftbar ist ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).
- 5.6 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft fallen sämtliche Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen dahin.

6. Organisation

- 6.1 Vereinsorgane:
- Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle

- 6.2 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt.
- 6.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder statt.
- 6.4 Der Generalversammlung sind die folgenden Geschäfte vorbehalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festlegung der Trainerentschädigung
 - Genehmigung des Budgets und der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Ernennungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Revision der Statuten
 - Verschiedenes
- 6.5 Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern
- Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Beisitzer (im Falle eines 5-er Vorstandes)
- 6.6 Die Trainer haben im Vorstand beratende Funktion.
- 6.7 Der Vorstand hat das Recht, weitere Vereinsmitglieder zu den Beratungen beizuziehen.
- 6.8 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 6.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.
- 6.10 Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.--

6.11 Aufgaben des Vorstandes:

- Durchführung des Jahresprogrammes
- Anwendung der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme, Entlassung und Streichung von Mitgliedern
- Abfassung des Jahresberichtes
- Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Anträge und Vorschläge

6.12 Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen mit der Traktandenliste haben spätestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Jede vorschriftsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

6.13 Wahlen und Abstimmungen

- In der Regel durch offene Handmehr
- Es kann auch eine geheime Abstimmung beschlossen werden
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Bei Abstimmungen ist immer das relative Mehr massgebend.

6.14 Der Präsident führt mit einem Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

6.15 Die Kontrollstelle:

- prüft die Rechnungsführung und unterbreitet der GV Bericht und Antrag.
- besteht aus 2 Mitgliedern wovon alle 2 Jahre eines ausscheidet. Die Versammlung wählt jeweils ein neues Mitglied.

7. Rechnungswesen

7.1 Das Rechnungsjahr endet am 31. Januar.

7.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Gönnerbeiträgen
- Erlös von Veranstaltungen



7.3 Die Ausgaben bestehen aus:

- Verwaltungskosten
- Entschädigungen und Spesen
- Anschaffungskosten Ausgaben gemäss Vereinsbeschlüssen
- Ausgabenkompetenzbetrag des Vorstandes

8 Schlussbestimmungen

8.1 Die Statuten können von jeder GV geändert werden.

Für eine Totalrevision der Statuten ist eine zweidrittels Mehrheit der Anwesenden einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV notwendig.

8.2 Eine Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl weniger als 5 beträgt, oder wenn dies an einer Vereinsversammlung mit einer zweidrittels Mehrheit beschlossen wird. In diesem Falle ist das Vermögen und Inventar dem Gemeinderat zur Aufbewahrung zu übergeben, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit dem gleichen Ziel.

Ist dies innert 10 Jahren nach Auflösung nicht der Fall, so geht das Vermögen und Inventar in den Besitz der Gemeinde über, die es zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

8.3 Für alle in diesen Statuten fehlenden Vorschriften und Bestimmungen findet das ZGB, Abs. 2, Anwendung.

8.4 Diese Statuten ersetzen die vorgängigen Statuten vom 6. April 1979. Sie treten mit ihrer Annahme durch die GV in Kraft.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 30. März 2012

Der Präsident:



J. Muff

Der Aktuar:



W. Gemperli